

Verordnung der Stadt Hohnstein über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659) hat der Stadtrat am 29.04.2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Hohnstein werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

- (1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 wird eine Gebühr von **0,50 Euro je angefangene halbe Stunde** erhoben. Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei (Brötchentaste).
- (2) Für die Parkdauer ab 3 Stunden wird eine Gebühr als Tagessatz von **5,00 Euro** erhoben.
- (3) Für Busparkplätze wird eine Gebühr als Tagessatz von **10,00 Euro** erhoben.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Hohnstein vom 01.01.2011 außer Kraft.

Hohnstein, den 29.04.2020



Brade
Bürgermeister

